

# Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und Mitglied  
im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.

Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V. Lipezker Straße 48 - 03048 Cottbus

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
Ref. 21 Grundsatzfragen der Sozialpolitik,  
Sozialhilfe

Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13, Haus S  
14467 Potsdam

Cottbus, 26.01.2024

## Zuarbeit zur Anhörung „Gesetz über die Leistungen von Teilhabegeld an schwerbehinderte, blinde und gehörlose Menschen (Landesteilhabegesetz – LTeilGG)

### Punkt 1

#### § 2

#### Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
  - a. mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände,
  - b. mit Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen, wenn dadurch auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, Betreuungsbedarf zur Sicherung der körperlichen Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht;
2. Blinde Menschen und ihnen nach § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellte Personen;
3. Gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit **mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 von Hundert**. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als gehörlos im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 vom Hundert beträgt.

### Begründung:

Der Gehörlosenverband empfiehlt dies, weil es die gleiche Regelung wie in Berlin ist und die Betroffenen länderübergreifend damit gleichbehandelt werden. Die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beginnt bei 80 von Hundert und endet bei 95 von Hundert. Da ist die Entscheidung über 90 von Hundert realistisch. Zudem betrifft es wirklich eine sehr geringe Zahl von Betroffenen, für die aber diese Regelung hilfreich wäre.



LANDESVORSTAND  
Sachsendorfer Str. 5  
03051 Cottbus

Fax: 0355 22779  
Bild: 0355 72990277  
Tel: 0355 729589091

E-Mail:  
vorstand@gl-brandenburg.de

## Punkt 2

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die monatlichen Beträge für die in § 2 Nummer 1 konkret bestimmten, schwerbehinderten Menschen von 192,40 Euro auf 235 Euro, für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres von 345,80 Euro auf 425 Euro, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 172,90 Euro auf 212,50 Euro und für gehörlose Menschen von 106,60 Euro auf 130 Euro festgelegt werden.



### Anmerkungen des Gehörlosenverbandes:

Das ist nicht mehr nachvollziehbar und unverständlich.

1. Wird nur bei den Blinden eine Altersgruppentrennung vorgenommen. Aus welchem Grund nur bei den Blinden?
2. Gehörlose sind auf Kommunikationshilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angewiesen. Die Kosten hierfür haben sich von 55 Euro auf 85 Euro/Stunde erhöht. Anspruch auf Kommunikationshilfen hat man leider nur in Verwaltungsverfahren. Bei Anträgen auf Teilhabeleistungen über den Sozialleistungsträger muss man sein persönliches Vermögen offenlegen.

LANDESVORSTAND  
Sachsendorfer Str. 5  
03051 Cottbus

Fax: 0355 22779  
Bild: 0355 72990277  
Tel: 0355 729589091

E-Mail:  
vorstand@gl-brandenburg.de

### Wir regen daher an:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die monatlichen Beträge für die in § 2 Nummer 1 konkret bestimmten, schwerbehinderten Menschen von 192,40 Euro auf 235 Euro, für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres von 345,80 Euro auf 425 Euro, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 172,90 Euro auf 212,50 Euro **und für gehörlose Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres von 106,00 Euro auf 260,00 Euro, für gehörlose Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 106,00 Euro auf 130,00 Euro festgelegt werden.**

## Punkt 3

In den folgenden Ausführungen möchten wir uns dahingehend einbringen, dass nicht nur blinde Personen in stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen eine höhere Hilfe benötigen. **Gehörlose sind nahezu bei allem ausgeschlossen, was Teilhabeangebote in diesen Einrichtungen betrifft.** Die Einrichtungen übernehmen zu keinem Zeitpunkt die Kosten für notwendige Kommunikationshilfen, daher ist eine Verringerung auf 50% der Teilhabeleistung ungerechtfertigt und sollte zumindest bei den Gehörlosen nicht zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Schuster

und der Vorstand des Landesverbandes  
der Gehörlosen Brandenburg